

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Ammersbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), des § 45 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. Seite 749) und der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Ammersbek vom 23.07.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist bei der Straßenreinigung im engeren Sinne die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Quadratwurzelmeter). Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind bei der Straßenreinigung im Winterdienst die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (Quadratwurzelmeter) sowie die Winterdienstklasse der Straße, die sich aus dem Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ammersbek ergibt; die Gemeinde behandelt die Straßen der Winterdienstklasse 1 gegenüber denen der Winterdienstklasse 2, und die Straßen der Winterdienstklasse 2 gegenüber denen der Winterdienstklasse 3, vorrangig. Der ermittelte Quadratwurzelmeter wird bis zur ersten Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Maßgeblich ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Sind dem Grundstück mehrere Grundstücke oder Miteigentumsanteile grundbuchlich zugeordnet, so werden zunächst die Quadratmeter der einzelnen Grundstücke addiert. Anschließend wird der Quadratwurzelmeter gem. Abs. 1 aus der Summe errechnet.
- (3) Eckgrundstücke, durchgehende und sonstige Grundstücke, die an mehrere zu reinigende Straßen anliegen, sind zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab zu veranlagern. Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer oder

mehrerer zu reinigenden Straßen ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab veranlagt.

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Quadratwurzelmeter (QWM) beträgt

a) für die Straßenreinigung im engeren Sinne	1,49 €,
b) für die Straßenreinigung im Winterdienst in der Winterdienstklasse 1	0,49 €,
Winterdienstklasse 2	0,32 €,
Winterdienstklasse 3	0,16 €.“

2. § 5 Begriff des Grundstücks erhält folgende neue Fassung:

„§ 5
Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück). Dies gilt auch, wenn sie nur punktuell oder nur in geringer Breite (z.B. Grundstücksauffahrt) an die zu reinigende Straße angrenzen. Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen Grundstücke, die nicht direkt an die zu reinigenden Straße angrenzen, jedoch durch sie erschlossen sind.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und/oder rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann auch über ein drittes Grundstück erfolgen (z.B. Wegerechte) oder über einen unselbständigen Weg.“

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft.

Ammersbek, den 21.10.2025

L.S.

gez.
Ansén
Bürgermeister